

**Tarifvertrag zur Einführung des Tarifrechts für „Die Autobahn
GmbH des Bundes“ und zur Überleitung der Beschäftigten
der Länder in dieses Tarifrecht (EÜTV Autobahn)**

vom 30. September 2019

Zwischen

der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH),
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Abschnitt I Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Grundsätze des Übergangs	5
Abschnitt II Überleitung in das Entgeltsystem	5
§ 3 Überleitung in das Entgeltgruppenverzeichnis für die Autobahn GmbH	5
§ 4 Stufenzuordnung	7
§ 5 Höhergruppierungen	7
Abschnitt III Weiterführung von Ansprüchen auf Zulagen	8
§ 6 Besitzstandszulagen	8
§ 7 Kinderbezogene Entgeltbestandteile	8
§ 8 Strukturausgleiche	8
§ 9 Individuelle Endstufen	9
§ 10 Zulagen zur Endstufe	9
§ 11 Garantiebeträge	9
Abschnitt IV Weiteranwendung von Regelungen über besondere Rechtspositionen	10
§ 12 Leistungsminderung	10
§ 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	10
§ 14 Weiteranwendung von Beihilferegelungen	10
§ 15 Zusatzurlaub	11
Abschnitt V Sonderregelungen zu vorübergehend ausgeübten Tätigkeiten	11
§ 16 Vorübergehend ausgeübte höherwertige Tätigkeit	11
§ 17 Bestellung zur Vorarbeiterin/zum Vorarbeiter	11
Abschnitt VI Arbeitsplatz und Arbeitsstätte	12
§ 18 Sicherung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsstätte	12
Abschnitt VII Landesspezifische Besitzstandsregelungen	12
§ 19 Allgemeine Grundsätze	13
§ 20 Weiteranwendung landesspezifischer Urlaubsregelungen	13
§ 21 Weiteranwendung landesspezifischer Regelungen über Zahlungsansprüche	13
§ 22 Weiterführung sonstiger landesspezifischer Regelungen	14
§ 23 Pauschalausgleich für nicht weitergeführte Leistungen	14
§ 24 Verschaffungsverpflichtungen	14
§ 25 Besondere Entgeltsicherung beim Übergang aus der VKA-Tabelle	15
§ 26 Sonderregelung zur regelmäßigen Arbeitszeit für Beschäftigte aus Schleswig Holstein und aus dem Saarland	15
§ 27 Freizeitausgleich für ehrenamtliche Tätigkeit	16
§ 28 Nutzung von Einrichtungen des Bundes	16
§ 29 Landesspezifische Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung	16

Abschnitt VIII Einmaliger Wechselzuschlag	17
§ 30 Einmaliger Wechselzuschlag	17
Abschnitt IX Sonstige Bestimmungen	17
§ 31 Erweiterter Bestandsschutz	17
§ 32 Vertragliche Vereinbarungen	18
§ 33 Andere Kollektivregelungen	18
§ 34 Härtefallregelung	18
Abschnitt X Evaluierung und Weiterentwicklung des Tarifrechts	18
§ 35 Evaluierung und Weiterentwicklung des Tarifrechts	19
§ 36 Lösung von Meinungsverschiedenheiten	20
Abschnitt XI Schlussbestimmungen	20
§ 37 Inkrafttreten, Laufzeit	21
Anhang zu § 12	22
Anhang zu § 15	27

Präambel

¹Mit dem neuen Tarifwerk der Autobahn GmbH haben sich die Tarifvertragsparteien weitgehend an den bis zur Überleitung der Beschäftigten und Auszubildenden auf die Autobahn GmbH gültigen Tarifbestimmungen orientiert. ²Sie haben zugleich jedoch auch neue Wege beschritten, die eine für die neue Struktur des Arbeitgebers passfähige Personalpolitik und eine Weiterentwicklung des Tarifwerks ermöglichen können.

³Dieser Einführungs- und Überleitungstarifvertrag (EÜTV) regelt deshalb zunächst das Verfahren für den Übertritt der Beschäftigten und Auszubildenden in das neue Tarifwerk der Autobahn GmbH. ⁴Er regelt zugleich, wie die vor dem Übergang aus früheren Überleitungstarifverträgen noch bestehenden Ansprüche weitergeführt und ebenso, wie mögliche Abweichungen des neuen vom bisherigen Tarifwerk ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt in hohem Maße auch für landesspezifisch bzw. landesrechtlich geregelte Ansprüche.

⁶Der EÜTV beschränkt sich jedoch nicht auf Überleitungsregelungen. ⁷Vielmehr legen die Tarifvertragsparteien auch fest, wie sie eine für die Beschäftigten und das Unternehmen gleichermaßen positive Weiterentwicklung des Tarifwerks befördern wollen und vereinbaren in diesem Rahmen zugleich Grundlagen für die Evaluierung der Wirkungen des Tarifvertragswerkes. ⁸Schließlich sieht der EÜTV Bestandsschutzregelungen vor, die über die Überleitungsphase hinaus in die Zukunft reichen.

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) und Auszubildenden der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH),
- a) deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gemäß § 613a Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) von einem Land oder einer kommunalen Körperschaft auf die Autobahn GmbH übergeht,
 - b) die ohne einen entsprechenden Verwendungsvorschlag im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) am oder vor dem jeweiligen Stichtag des Betriebsübergangs aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung von einer in Buchstabe a genannten Körperschaft zur Autobahn GmbH wechseln,
 - c) die nach dem jeweiligen Stichtag des Betriebsübergangs, jedoch spätestens am 1. Januar 2022
 - aa) mit einem entsprechenden Verwendungsvorschlag im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 FernstrÜG aus einer Gestellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 3 FernstrÜG auf ihr Verlangen oder
 - bb) ohne einen entsprechenden Verwendungsvorschlag im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 FernstrÜGaufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung von einer in Buchstabe a genannten Körperschaft zur Autobahn GmbH wechseln.

²§§ 12, 15, 28 und 31 gelten für alle Beschäftigten der Autobahn GmbH.

- (2) Soweit in den Vorschriften dieses Tarifvertrages auf den Stichtag des Betriebsübergangs abgestellt wird, tritt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. b und c der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses zur Autobahn GmbH an die Stelle des Stichtags des Betriebsübergangs.

§ 2 Grundsätze des Übergangs

- (1) Die Rechte und Pflichten der Beschäftigten und der Auszubildenden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a richten sich nach § 613a BGB, dem Fernstraßen-Überleitungsgesetz und diesem Tarifvertrag, die der Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und c nach diesem Tarifvertrag und den Vorschriften des zum Wechsel abgeschlossenen Arbeitsvertrages.
- (2) Zum jeweiligen Stichtag des Betriebsübergangs werden die Beschäftigten und die Auszubildenden nach Maßgabe dieses Tarifvertrages in das für die Autobahn GmbH geltende Tarifrecht übergeleitet.
- (3) Das bei dem jeweiligen Land oder der jeweiligen kommunalen Körperschaft geltende Tarifrecht findet auf die übergeleiteten Beschäftigten und Auszubildenden mit Ausnahme der in § 38 MTV Autobahn aufgeführten Tarifverträge keine Anwendung, soweit in diesem Tarifvertrag keine andere Regelung getroffen wird.
- (4) ¹Wenn und soweit gesetzliche oder tarifvertragliche Ansprüche der Beschäftigten oder der Auszubildenden von der Dauer des Bestehens des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bzw. der Beschäftigungszeit abhängen, wird die bis zum Stichtag zurückgelegte Beschäftigungsdauer so übernommen. ²Dies schließt den Beginn des Arbeitsverhältnisses zu einer kommunalen Körperschaft, von der das Arbeitsverhältnis auf das Land übergegangen ist, ein. ³Wenn Beschäftigte bereits vor dem Arbeitsverhältnis, das auf die Autobahn GmbH übergeht oder mit ihr fortgesetzt wird, in einem Arbeitsverhältnis zu dem Land oder zu einer kommunalen Körperschaft, von der das Arbeitsverhältnis auf das Land übergegangen ist, in einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen gestanden haben, gilt Satz 1 auch für diese Zeiten. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für zurückgelegte und anerkannte Beschäftigungszeiten entsprechend. ⁵Soweit Beschäftigte am Tag vor dem Betriebsübergang unkündbar sind, verbleibt es dabei.

Abschnitt II Überleitung in das Entgeltsystem

§ 3 Überleitung in das Entgeltgruppenverzeichnis für die Autobahn GmbH

- (1) Die Beschäftigten sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zum Stichtag des Betriebsübergangs in die Anlage 1 (Entgeltgruppenverzeichnis) zum TV EGV Autobahn übergeleitet.
- (2) ¹Die Überleitung erfolgt unbeschadet Absatz 3 und § 5 grundsätzlich unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung findet aufgrund der Überleitung in das Entgeltgruppenverzeichnis zum TV EGV Autobahn nicht statt; Herabgruppierungen aus Anlass des Wechsels zur Autobahn GmbH sind ausgeschlossen.

- (3) Abweichend von Absatz 2 sind vorläufig (siehe Absatz 6)
- a) Beschäftigte als Straßenwärterin oder Straßenwärter, die am Tag vor dem Betriebsübergang Entgelt nach Entgeltgruppe 5 TV-L, TV-H oder TVöD erhalten, am Stichtag des Betriebsübergangs in Entgeltgruppe 6 MTV Autobahn,
 - b) Beschäftigte in Werkstätten mit abgeschlossener mindestens dreijähriger einschlägiger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit, die am Tag vor dem Betriebsübergang Entgelt nach Entgeltgruppe 5 TV-L, TV-H oder TVöD erhalten, am Stichtag des Betriebsübergangs in Entgeltgruppe 6 MTV Autobahn,
 - c) Beschäftigte als Systemtechnikerin oder -techniker oder Systemelektronikerin oder -elektroniker in der Fernmeldetechnik (Fernmeldetechnikerin oder -techniker) mit schwierigen Aufgaben im Sinne des Klammerzusatzes zu Entgeltgruppe 6 des Besonderen Teils Abschnitt 9 der Anlage 1 zum TV EGV Autobahn, die am Tag vor dem Betriebsübergang Entgelt nach Entgeltgruppe 5 TV-L, TV-H oder TVöD erhalten, am Stichtag des Betriebsübergangs in Entgeltgruppe 6 MTV Autobahn,
 - d) Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst, die am Tag vor dem Betriebsübergang Entgelt nach einer Entgeltgruppe unterhalb der Entgeltgruppe 4 TV-L, TV-H oder TVöD erhalten, am Stichtag des Betriebsübergangs in Entgeltgruppe 4 MTV Autobahn und
 - e) Beschäftigte, denen schriftlich die Leitung einer Kolonne bzw. die Tätigkeit eines Kolonnenführers übertragen wurde, die am Tag vor dem Betriebsübergang Entgelt nach einer Entgeltgruppe unterhalb der Entgeltgruppe 9a TV-L, TV-H oder TVöD erhalten, am Stichtag des Betriebsübergangs in Entgeltgruppe 9a MTV Autobahn,
- eingruppiert.

Protokollerklärungen zu Absatz 3:

1. *Die Erfüllung des Heraushebungsmerkmals des Klammerzusatzes zu Entgeltgruppe 6 des Besonderen Teils Abschnitt 9 der Anlage 1 zum TV EGV Autobahn wird unwiderlegbar vermutet, wenn im Verwendungsvorschlag gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 FernstrÜG die planmäßige und nicht nur gelegentliche Ausübung der Tätigkeit im Gefahrenraum Autobahn nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.*
 2. *¹Die Regelung des Absatzes 3 soll im Interesse einer zügigen Bearbeitung aller Höhergruppierungsanträge nach § 5 eine spürbare Entlastung herbeiführen und erfüllt deshalb das Merkmal „sachliche Gründe“ im Sinne von § 100 Abs. 1 BetrVG. ²Die Autobahn GmbH soll dem Betriebsrat deshalb unverzüglich nach dem Stichtag eine nach den Beschäftigtengruppen der Buchstaben a bis f gegliederte Liste aller hiernach übergeleiteten Beschäftigten übergeben. ³Der Betriebsrat soll abweichend von § 100 Abs. 2 BetrVG vor Ablauf der für die/den Beschäftigten bestimmten Widerspruchsfrist (Absatz 6) eine Erklärung abgeben.*
- (4) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 15Ü sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Zeit in die Entgeltgruppe 16 übergeleitet. ²Haben Beschäftigte der Entgeltgruppe 15Ü am Stichtag des Betriebsübergangs mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt, werden sie der Stufe 6 der Entgeltgruppe 16 zugeordnet. ³Beschäftigte der Entgeltgruppe 13Ü sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Zeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet. ⁴§ 5 bleibt unberührt.
- (5) Hängt die Eingruppierung nach §§ 13 und 14 MTV Autobahn in Verbindung mit dem Entgeltgruppenverzeichnis zum TV EGV Autobahn von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem Stichtag des Betriebsübergangs zurückgelegte Zeit entsprechend § 2 Abs. 4 übernommen.

- (6) ¹Beschäftigte mit einer vorläufigen Eingruppierung nach Absatz 3 können innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Stichtag des Betriebsübergangs dieser Eingruppierung widersprechen. ²In diesem Fall verbleibt es rückwirkend auf den Stichtag des Betriebsübergangs bei der bisherigen Eingruppierung. ³Ein solcher Widerspruch steht der Beantragung einer Höhergruppierung nach § 5 nicht entgegen. ⁴Erfolgt kein Widerspruch und wird bis zum 31. Dezember 2021 kein Antrag auf Höhergruppierung nach § 5 gestellt, wird die vorläufige Eingruppierung endgültig.

Protokollerklärung zu Absatz 6:

Die/der Beschäftigte und die Autobahn GmbH sollen versuchen, den aus Sicht der/des Beschäftigten gegebenen Anlass für den Widerspruch gemäß § 36 aufzulösen.

§ 4 Stufenzuordnung

¹Die Beschäftigten werden unter Anrechnung der in ihrer bisherigen Stufe zurückgelegten Zeit der in ihrer bisherigen Entgeltgruppe innegehabten Stufe der ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Bezeichnung gleichen Entgeltgruppe der Anlage A zu § 15 MTV Autobahn zugeordnet. ²Erhalten Beschäftigte am Tag vor dem Betriebsübergang nach § 16 Abs. 5 Satz 1 TV-L oder nach § 16 Abs. 5 Satz 1 TV-H das Entgelt einer höheren Stufe teilweise vorweggewährt, werden sie der betragsmäßig nächsthöheren Stufe zugeordnet. ³§§ 9 bis 11 bleiben unberührt.

§ 5 Höhergruppierungen

- (1) ¹Ergibt sich für Beschäftigte nach dem Entgeltgruppenverzeichnis zum TV EGV Autobahn eine höhere Entgeltgruppe als die Entgeltgruppe, in die sie nach § 3 übergeleitet sind, sind sie auf ihren Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach §§ 13 und 14 MTV Autobahn in Verbindung mit dem Entgeltgruppenverzeichnis zum TV EGV Autobahn ergibt. ²Der Antrag wirkt auf den Stichtag des Betriebsübergangs zurück; nach dem Stichtag des Betriebsübergangs eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung und der zurückgelegten Stufenlaufzeit in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben unberücksichtigt. ³Wird der Antrag nach dem 31. Dezember 2021 gestellt, entstehen daraus Zahlungsansprüche nur im Rahmen der Ausschlussfrist des § 37 MTV Autobahn. ⁴Ruht das Arbeitsverhältnis am Stichtag des Betriebsübergangs, verschiebt sich der Termin nach Satz 3 um die am Stichtag des Betriebsübergangs noch ausstehende Dauer des weiteren Ruhens des Arbeitsverhältnisses.
- (2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in § 17 Abs. 6 MTV Autobahn. ²Ist die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (3) Fallen am Tag der Höhergruppierung ein Stufenaufstieg in der bisherigen Entgeltgruppe und eine Höhergruppierung nach Absatz 1 zusammen, ist zuerst der Stufenaufstieg zu vollziehen.

Abschnitt III Weiterführung von Ansprüchen auf Zulagen

§ 6 Besitzstandszulagen

- (1) ¹Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa, denen am Tag vor dem Betriebsübergang
- a) eine persönliche Besitzstandszulage nach Satz 1 der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Länder oder nach § 17 Abs. 6 TVÜ-Länder oder nach den Vorbemerkungen zu den Abschnitten 9 Unterabschnitt 1, 15 oder 22 Unterabschnitt 1 der Anlage A Teil II zum TV-L oder nach der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-H oder nach § 17 Abs. 6 TVÜ-H oder nach § 29a Abs. 3 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der von den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe auf das Land übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 31. August 2000 (Tarifvertrag vom 31. August 2000) (Meister-, Techniker- oder Programmiererzulage) oder
 - b) eine Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Länder, nach § 9 TVÜ-H oder nach § 9 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 2 Abs. 2 (Tarifvertrag vom 31. August 2000) (Vergütungsgruppenzulage)
- zusteht, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage bzw. Zulagen, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausüben haben. ²Die Besitzstandszulage nach Satz 1 Buchst. b verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz. ³Im Falle einer Höhergruppierung entfallen die Zulagen nach Satz 1 Buchst. a und b.
- (2) Bei Veränderungen der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten verändert sich die Höhe der Besitzstandszulage bzw. Besitzstandszulagen entsprechend.

§ 7 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa, denen am Tag vor dem Betriebsübergang nach § 11 TVÜ-Länder, nach § 11 TVÜ-H oder § 23a TV-H oder nach § 11 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Tarifvertrag vom 31. August 2000 kinderbezogene Entgeltbestandteile zustehen, erhalten diese ab dem Stichtag des Betriebsübergangs in der sich nach dem für sie am Tag vor dem Betriebsübergang geltenden Tarifrecht jeweils ergebenden Höhe weiter, solange die Voraussetzungen für die Zahlung nach dem am Tag vor dem Betriebsübergang geltenden Tarifrecht in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

§ 8 Strukturausgleiche

¹Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa, denen am Tag vor dem Betriebsübergang nach § 12 TVÜ-Länder, nach § 12 TVÜ-H oder nach § 12 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Tarifvertrag vom 31. August 2000 ein Strukturausgleich zusteht, erhalten diesen ab dem Stichtag des Betriebsübergangs in der sich nach dem

für sie am Tag vor dem Betriebsübergang geltenden Tarifrecht ergebenden Höhe weiter, solange die Voraussetzungen für die Zahlung nach dem am Tag vor dem Betriebsübergang geltenden Tarifrecht erfüllt sind. ²Im Falle einer Höhergruppierung wird der Höhergruppierungsgewinn auf den Strukturausgleich angerechnet.

§ 9 Individuelle Endstufen

- (1) ¹Erhalten Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa am Tag vor dem Betriebsübergang Entgelt aus einer individuellen Endstufe nach § 6 Abs. 4 TVÜ-Länder oder nach § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 TVÜ-Länder, nach § 6 Abs. 4 TVÜ-H oder nach § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 TVÜ-H oder nach § 6 Abs. 4 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Tarifvertrag vom 31. August 2000 oder nach § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 TVÜ-VKA und mit § 2 Abs. 2 Tarifvertrag vom 31. August 2000 und ist das Entgelt aus der individuellen Endstufe am Stichtag des Betriebsübergangs höher als das Entgelt aus der Endstufe ihrer für sie nach § 3 maßgebenden Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten in dieser Entgeltgruppe einer ihrer bisherigen individuellen Endstufe entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ²Bei einer Höhergruppierung aus einer solchen individuellen Endstufe werden die Beschäftigten der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. ³Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 2 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet, die sich aus der Summe der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. der Endstufe der höheren Entgeltgruppe berechnet. ⁵Das Entgelt aus den individuellen Endstufen gilt als Tabellenentgelt im Sinne des § 15 MTV Autobahn. ⁶Die individuellen Endstufen verändern sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (2) ¹Erhalten Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa am Tag vor dem Betriebsübergang Entgelt aus einer individuellen Endstufe nach § 8 Abs. 2 oder 3 TVÜ-Länder, nach § 8 Abs. 2 oder 3 TVÜ-H oder nach § 8 Abs. 2 oder 3 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Tarifvertrag vom 31. August 2000 und ist das Entgelt aus ihrer individuellen Endstufe am Stichtag des Betriebsübergangs höher als das Entgelt aus der Endstufe der ihrer für sie nach § 3 maßgebenden Entgeltgruppe, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 10 Zulagen zur Endstufe

Erhalten Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa am Tag vor dem Betriebsübergang nach § 16 Abs. 5 Satz 2 TV-L oder nach § 16 Abs. 5 Satz 2 TV-H eine Zulage zur Endstufe ihrer Entgeltgruppe, findet § 9 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 11 Garantiebeträge

¹Erhalten Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa am Tag vor dem Betriebsübergang einen Garantiebetrag nach § 17 Abs. 4 TV-L oder nach § 17 Abs. 4 TV-H in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung oder nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs.

2 Tarifvertrag vom 31. August 2000, so erhalten sie den Garantiebtrag weiter, wenn, solange und soweit der sich nach §§ 3 und 4 ergebende Betrag niedriger ist als ihr bisheriges Tabellenentgelt unter Berücksichtigung des Garantiebtrages, längstens jedoch bis zum Ende der jeweiligen Stufenlaufzeit. ²Erhöhungen des Garantiebtrages nach den in Satz 1 aufgeführten Tarifvorschriften sind bei der Anwendung des Satzes 1 zu beachten. ³Im Falle einer Höhergruppierung entfällt der Garantiebtrag nach Satz 1.

Abschnitt IV **Weiteranwendung von Regelungen über besondere Rechtspositionen**

§ 12 **Leistungsminderung**

- (1) ¹§§ 25 und 37 MTArb/MTArb-O, §§ 25 Abs. 4, 28 Abs. 1 und 2, und 28a BMT-G/BMT-G-O sowie § 56 BAT/BAT-O finden in ihrem jeweiligen bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung weiterhin Anwendung. ²Bei der Anwendung der nach Satz 1 weiter anzuwendenden Vorschriften wird § 37 MTArb/MTArb-O auch auf die Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter nach § 9 TV EGV Autobahn angewandt. ³§ 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT findet in seinem bisherigen Geltungsbereich weiterhin Anwendung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften des MTArb/MTArb-O, des BMT-G/BMT-G-O und des BAT/BAT-O ergeben sich aus dem Anhang zu § 12.

§ 13 **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

- (1) ¹Für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa, bei denen am Tag vor dem Betriebsübergang der Krankengeldzuschuss gemäß § 13 Abs. 1 TVÜ-Länder, gemäß § 13 Abs. 1 TVÜ-H oder gemäß § 13 TVÜ-VKA in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Tarifvertrag vom 31. August 2000 in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrkrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 MTV Autobahn) zu berechnen ist, verbleibt es abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 MTV Autobahn dabei. ²Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld.
- (2) ¹Für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa, die am Tag vor dem Betriebsübergang gemäß § 13 Abs. 3 TVÜ-Länder oder gemäß § 13 Abs. 3 TVÜ-H Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis zur Dauer von 26 Wochen haben, verbleibt es abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 MTV Autobahn dabei.

§ 14 **Weiteranwendung von Beihilferegungen**

Für Beschäftigte, die am Tag vor dem Betriebsübergang

- a) unter den Geltungsbereich des TVÜ-Länder fallen und am 31. Oktober 2006 Anspruch auf die Gewährung von Beihilfe im Krankheitsfall hatten, oder

- b) unter den Geltungsbereich des TVÜ-H fallen und am 31. Dezember 2009 Anspruch auf die Gewährung von Beihilfe im Krankheitsfall hatten, oder
 - c) nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte (Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte – BVOTb NRW) vom 30. November 2011 Anspruch auf Beihilfen haben, oder
 - d) aufgrund einer dem Buchstaben c vergleichbaren landesspezifischen oder landesrechtlichen Regelung in einem anderen Bundesland einen Anspruch auf Beihilfen haben,
- finden die jeweiligen Beihilfenvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 15 Zusatzurlaub

- (1) ¹§§ 49 Abs. 1 und 2 MTArb/MTArb-O in Verbindung mit dem Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder vom 17. Dezember 1959 sowie §§ 42 Abs. 1 BMT-G/BMT-G-O in Verbindung mit bezirklichen Tarifverträgen zu § 42 Abs. 2 BMT-G und § 2 Abs. 2 Tarifvertrag vom 31. August 2000 und der Tarifvertrag zu § 42 Abs. 2 BMT-G-O finden in ihrem jeweiligen bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung im MTV Autobahn weiter Anwendung. ²§ 49 Abs. 4 MTArb findet für Beschäftigte, die am 31. Oktober 2006 Anspruch auf Zusatzurlaub nach dieser Vorschrift hatten, weiterhin Anwendung. ³§ 27 Abs. 3 Satz 2 MTV Autobahn findet Anwendung.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften des MTArb/MTArb-O und des Tarifvertrages über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder vom 17. Dezember 1959 ergeben sich aus dem Anhang zu § 15.

Abschnitt V Sonderregelungen zu vorübergehend ausgeübten Tätigkeiten

§ 16 Vorübergehend ausgeübte höherwertige Tätigkeit

¹Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa, denen am Tag vor dem Betriebsübergang eine persönliche Zulage nach § 14 TV-L, nach § 14 TV-H oder nach § 14 TVöD in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Tarifvertrag vom 31. August 2000 zusteht und die die anspruchsbegründende Tätigkeit am Stichtag des Betriebsübergangs weiterhin ausüben, erhalten die persönliche Zulage ab dem Stichtag des Betriebsübergangs grundsätzlich in der sich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 MTV Autobahn ergebenden Höhe. ²Die persönliche Zulage wird für die Dauer der Ausübung der anspruchsbegründenden Tätigkeit in der bisherigen Höhe weitergezahlt, solange der Betrag der bisherigen Zulage höher ist als der sich jeweils nach § 14 Abs. 2 Satz 2 MTV Autobahn ergebende Betrag. ³Im Falle einer Höhergruppierung ist die Höhe der persönlichen Zulage neu festzustellen, soweit sie sich bisher nach dem Unterschiedsbetrag bemaß, der sich bei dauerhafter Übertragung der Tätigkeit ergeben hätte.

§ 17 Bestellung zur Vorarbeiterin/zum Vorarbeiter

¹Zur Vorarbeiterin/zum Vorarbeiter oder zur Vorhandwerkerin/zum Vorhandwerker bestellte Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa, denen am Tag vor dem Betriebsübergang aufgrund dieser Bestellung eine monatliche Zulage zusteht und die die anspruchsbegründende Tätigkeit am Stichtag des Betriebsübergangs weiterhin ausüben, erhalten die monatliche Zulage ab dem Stichtag des Betriebsübergangs grundsätzlich in der sich nach § 9 Abs. 2 TV EGV Autobahn ergebenden Höhe. ²Die monatliche Zulage wird für die Dauer der Ausübung der gemäß der fortbestehenden Bestellung auszuübenden anspruchsbegründenden Tätigkeit in der sich nach dem für die Beschäftigten am Tag vor dem Betriebsübergang geltenden Tarifrecht jeweils ergebenden Höhe weitergezahlt, solange dieser Betrag höher ist als der sich jeweils nach § 9 Abs. 2 TV EGV Autobahn ergebende Betrag. ³Im Falle einer Höhergruppierung vermindert sich der nach Satz 2 weiterzuzahlende Betrag um den Höhergruppierungsgewinn; es ist jedoch mindestens der sich nach § 9 Abs. 2 TV EGV Autobahn ergebenden Betrag zu zahlen.

Abschnitt VI Arbeitsplatz und Arbeitsstätte

§ 18 Sicherung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsstätte

- (1) ¹Die Beschäftigten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa sind bei der Autobahn GmbH auf ihrem bisherigen Arbeitsplatz an der bisherigen Arbeitsstätte weiter zu beschäftigen. ²Ist eine Weiterbeschäftigung mit den bisherigen Aufgaben an der bisherigen Arbeitsstätte aus wichtigen betrieblichen Gründen ausnahmsweise nicht möglich, erfolgt die Weiterbeschäftigung mit den bisherigen Aufgaben an einer anderen Arbeitsstätte. ³Hierbei sind besondere persönliche oder familiäre Verhältnisse der/des Beschäftigten (z.B. Schwerbehinderung, Pflege naher Angehöriger oder Kindererziehung) zu beachten. ⁴Ist eine Weiterbeschäftigung mit den bisherigen Aufgaben nicht möglich, sind den Beschäftigten zumutbare, mindestens gleichwertige Tätigkeiten zu übertragen. ⁵Erfordert die Ausübung neuer Tätigkeiten zusätzliche Qualifikationen, haben die Beschäftigten Anspruch auf entsprechende Qualifizierung im erforderlichen Umfang, wobei die Kosten der Qualifizierung von der Autobahn GmbH zu tragen sind und der erforderliche Zeitaufwand als Arbeitszeit anzurechnen ist.
- (2) Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen aus Anlass des Übergangs des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses auf die Autobahn GmbH sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Verlängert sich in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 durch einen Wechsel der Arbeitsstätte der Arbeitsweg von der Wohnung zur Arbeitsstätte der/des Beschäftigten um mehr als 15 Kilometer, zahlt die Autobahn GmbH pro Arbeitstag für jeden Mehrkilometer auf dem Hin- und Rückweg als Ausgleich 0,30 Euro. ²Die damit verbundene Verlängerung der Wegezeit wird, soweit nicht § 20 Abs. 7 MTV Autobahn anzuwenden ist, entsprechend § 36 Abs. 1 Buchst. c MTV Autobahn abgegolten.

Abschnitt VII Landesspezifische Besitzstandsregelungen

§ 19 **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die in diesem Abschnitt vereinbarten Bestimmungen regeln abschließend, ob und inwieweit Ansprüche der Beschäftigten, die sich bisher aus landesspezifischen Tarifverträgen bzw. im Zusammenhang mit diesen oder selbständig aus landesrechtlichen gesetzlichen Vorschriften oder durch Verordnung ergeben haben, weiterhin zustehen.
- (2) ¹Mit Rücksicht auf die Vielfalt solcher Ansprüche wird nicht allgemein, sondern in den jeweiligen Paragrafen bestimmt, welche der Ansprüche fortgeführt oder durch eine neue, in diesem Tarifvertrag geschaffene Rechtsgrundlage ersetzt oder durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden oder nicht fortgeführt werden. ²Ebenso wird in den Paragrafen bestimmt, welche der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigtengruppen die jeweiligen Ansprüche haben.
- (3) Für die Ansprüche der Beschäftigten ist es unerheblich, ob die ausschließliche Anwendung des Tarifrechts der Autobahn GmbH im Falle von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a unmittelbar auf § 613a Abs. 1 Satz 3 BGB oder auf § 613a Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit einem dementsprechenden, zum Wechsel abgeschlossenen Arbeitsvertrag beruht.
- (4) ¹Soweit Ansprüche fortgeführt oder ersetzt werden, gilt dies solange, wie die ursprüngliche Anspruchsgrundlage materiell weiterbesteht. ²Die Ansprüche ändern sich im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt wie die jeweiligen landesspezifischen Regelungen. ³Fallen Beschäftigte auf ihren Wunsch hin aus dem räumlichen Geltungsbereich der ursprünglichen Anspruchsgrundlage heraus, enden für sie die Ansprüche.

§ 20 **Weiteranwendung landesspezifischer Urlaubsregelungen**

- (1) ¹Für Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa, die vom Land Hessen zur Autobahn GmbH wechseln und im Kalenderjahr 2009 nach Maßgabe des Artikels III des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 oder nach Maßgabe des entsprechenden Kabinettsbeschlusses vom 6. April 1965 (Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTArb) einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 33 Arbeitstagen erworben hatten, sind hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs weiterhin die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. ²Entsprechendes gilt für Beschäftigte bis einschließlich des Geburtsjahrgangs 1969. ³Auf den Anspruch findet § 27 Abs. 3 MTV Autobahn Anwendung.
- (2) ¹Beschäftigten im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa, die vom Land Hessen zur Autobahn GmbH wechseln, kann bei einem nicht nur vorübergehenden Grad der Behinderung von wenigstens 25 und höchstens 49 wegen einer durch die Behinderung bedingten Erholungsbedürftigkeit Zusatzurlaub von bis zu drei Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden. ²Der Grad der Behinderung ist durch den Bescheid eines Versorgungsamtes oder durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn und soweit wegen des Grads der Behinderung Anspruch auf Zusatzurlaub nach anderen Rechtsvorschriften besteht.

§ 21 **Weiteranwendung landesspezifischer Regelungen über Zahlungsansprüche**

- (1) ¹Beschäftigte und Auszubildende im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa, die am Tag vor dem Betriebsübergang Anspruch auf eine ergänzende Leistung nach dem Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) haben, erhalten diese Leistung nach den Vorschriften des TV-EL in seiner jeweils geltenden Fassung weiter. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte und Auszubildende, die vom Land Berlin zur Autobahn GmbH wechseln und am Tag vor dem Betriebsübergang aufgrund landesspezifischen Tarifvertrags oder Landesrechts Anspruch auf eine vergleichbare Leistung haben.
- (2) Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa, die vom Land Nordrhein-Westfalen zur Autobahn GmbH wechseln und am Tag vor dem Betriebsübergang nach § 3 Satz 2 Tarifvertrag vom 31. August 2000 Anspruch auf eine monatliche, nicht zusatzversorgungspflichtige persönliche Zulage in Höhe von 4 Prozent des jeweiligen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zum Ausgleich der Belastungen durch den Eigenanteil der Beschäftigten zur zusätzlichen Altersversorgung bei der VBL haben, erhalten diese Zulage weiterhin.
- (3) Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b oder c Doppelbuchst. aa, die vom Land Nordrhein-Westfalen zur Autobahn GmbH wechseln, aus dem BAT oder BMT-G in den TVöD übergeleitet worden sind und für die am Tag vor dem Betriebsübergang die Jubiläumsgeldregelung nach § 6 Landesbezirklicher Tarifvertrag vom 19. Dezember 2006 zum TVöD im Bereich des KAV NW (TVöD NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Tarifvertrag vom 31. August 2000 gilt, erhalten ergänzend zu den Regelungen des § 23 Abs. 2 MTV bei ununterbrochen fortbestehendem Arbeitsverhältnis mit Vollendung einer Beschäftigungszeit von 50 Jahren ein Jubiläumsgeld von 520,00 Euro.

§ 22

Weiterführung sonstiger landesspezifischer Regelungen

Für Beschäftigte, die am Tag vor dem Betriebsübergang über ein Zeitguthaben nach § 63 Tarifvertrag zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. Oktober 2010 (Angleichungs-TV Land Berlin) in Verbindung mit § 23 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL vom 12. Dezember 2012 (TV Wiederaufnahme Berlin) verfügen, finden die Vorschriften des § 63 Angleichungs-TV Land Berlin weiterhin Anwendung.

§ 23

Pauschalausgleich für nicht weitergeführte Leistungen

¹Die Beschäftigten im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b haben Anspruch auf einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von monatlich 50,00 Euro für alle ab dem Betriebsübergang nicht mehr anwendbaren und in diesem Tarifvertrag nicht ausdrücklich geregelten Rechtspositionen landesspezifischer Art. ²§ 24 Abs. 2 MTV Autobahn findet keine Anwendung. ³Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den hierfür von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz. ⁴§ 19 Abs. 4 findet keine Anwendung. ⁵Der Betrag geht nicht in die Berechnung nach § 18 Abs. 4 MTV Autobahn ein.

§ 24

Verschaffungsverpflichtungen

- (1) ¹Die Autobahn GmbH ist verpflichtet, mit dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern Gespräche zu führen, um zu erreichen, dass Leistungen im Sinne des LandesTicket Hessen und der Werkmietwohnungen in Bayern auch nach dem Übergang der Beschäftigten im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b auf die Autobahn GmbH aufrechterhalten werden. ²Die vertragschließenden Gewerkschaften unterstützen diese Bemühungen und sind über den Verlauf der Gespräche zu unterrichten.
- (2) ¹Sollten die Gespräche ohne Erfolg bleiben, erhöht sich für die Beschäftigten im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b der Pauschalausgleich gemäß § 23 um 70,00 Euro beim Wegfall des LandesTickets Hessen bzw. um 100,00 Euro beim Wegfall des Nutzungsrechts einer Werkmietwohnung. ²Die Erhöhung tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die/der Beschäftigte tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, die bis zum Übergang gewährte Leistung in Anspruch zu nehmen. ³§ 24 Abs. 2 MTV Autobahn findet keine Anwendung. ⁴Die Beträge nach Satz 1 erhöhen sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den hierfür von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz. ⁵§ 19 Abs. 4 Satz 3 gilt sinngemäß, wenn die/der Beschäftigte bei Fortbestand des ehemaligen Arbeitsverhältnisses aus persönlichen Gründen nicht mehr in der Lage wäre, die Leistung in Anspruch zu nehmen. ⁶Die Beträge nach Satz 1 gehen nicht in die Berechnung nach § 18 Abs. 4 MTV Autobahn ein.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für vergleichbare Leistungen, die von anderen Bundesländern gewährt werden.

§ 25

Besondere Entgeltsicherung beim Übergang aus der VKA-Tabelle

Beschäftigte im Sinne von § 1 Satz 1 Buchst. a oder b, die vom Land Nordrhein-Westfalen zur Autobahn GmbH wechseln und am Tag vor dem Betriebsübergang Tabellenentgelt nach den Entgeltgruppen 9a, 9b oder 9c der Anlage A (VKA) zum TVöD erhalten, erhalten für die Dauer des Verbleibs in der jeweiligen Entgeltgruppe Tabellenentgelt mindestens in der sich aus der Anlage A (VKA) zum TVöD für die jeweilige Entgeltgruppe und Stufe jeweils ergebenden Höhe, wenn und solange dieses Tabellenentgelt höher ist als das Tabellenentgelt nach der Anlage A zum MTV Autobahn.

§ 26

Sonderregelung zur regelmäßigen Arbeitszeit für Beschäftigte aus Schleswig Holstein und aus dem Saarland

- (1) Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b, die vom Land Schleswig-Holstein zur Autobahn GmbH wechseln und nicht ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten oder in Autobahn-, Straßen- oder Fernmeldemeistereien oder Kfz-Werkstätten eingesetzt sind, können wählen, ob es für sie bei der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TV-L errechneten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Kürzung ihres Entgelts im Sinne des § 17 MTV Autobahn verbleiben soll, oder ob ihre durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unter entsprechender Anhebung ihres Entgelts im Sinne des § 17 MTV Autobahn auf 39 Stunden angehoben werden soll. ²Beschäftigte, die Teilzeitarbeit mit einem bestimmten Anteil an der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart haben, können wählen, ob der sich aus ihrer Vereinbarung ergebende wöchentliche Arbeitszeitumfang ohne Kürzung ihres Entgelts im Sinne des § 17 MTV Autobahn beibehalten werden soll, oder ob der Arbeitszeitumfang anteilig unter entsprechender Anhebung ihres Entgelts im Sinne des § 17 MTV Autobahn angehoben werden soll. ³Beschäftigte, die Teilzeitarbeit mit einer festen Stundenzahl vereinbart haben, können wählen, ob diese

Stundenzahl ohne Kürzung ihres Entgelts im Sinne des § 17 MTV Autobahn beibehalten werden soll, oder ob die Stundenzahl anteilig unter entsprechender Anhebung ihres Entgelts im Sinne des § 17 MTV Autobahn angehoben werden soll. ⁴Das Wahlrecht im Sinne der Sätze 1 bis 3 ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Stichtag des Betriebsübergangs auszuüben und wirkt auf den Stichtag des Betriebsübergangs zurück. ⁵Bis zur Ausübung des Wahlrechts und wenn es nicht ausgeübt wird, bleibt es bei der vor dem Betriebsübergang maßgebenden persönlichen Arbeitszeit mit den sich entsprechend Satz 1 bis 3 ergebenden Rechtsfolgen für die Höhe des Entgelts.

- (2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b, die vom Landesbetrieb für Straßenbau des Saarlandes zur Autobahn GmbH wechseln. ²Dabei tritt für sie die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden an die Stelle der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TV-L errechneten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 27

Freizeitausgleich für ehrenamtliche Tätigkeit

¹Der Freizeitausgleich für ehrenamtliche Tätigkeit nach § 29a TV-H wird für die vom Land Hessen zur Autobahn GmbH wechselnden Beschäftigten bis zu einer Neuregelung für den gesamten Bereich der Autobahn GmbH fortgeführt. ²Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bis zum 31. Dezember 2021 eine Neuregelung zu vereinbaren.

§ 28

Nutzung von Einrichtungen des Bundes

Die Autobahn GmbH wird sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dafür einsetzen, dass die Beschäftigten der Autobahn GmbH Mitglied des Sozialwerks der Bundesverwaltung für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen e.V. (Sozialwerk der BVBW e.V.) werden können.

§ 29

Landesspezifische Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung

- (1) ¹Von der Freien und Hansestadt Hamburg zur Autobahn GmbH übergehende Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, die am Tag vor dem Betriebsübergang vom Geltungsbereich des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes vom 7. März 1995 erfasst werden, haben ein Wahlrecht, ob sie Zusatzversicherungsansprüche weiterhin nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz oder gemäß § 25 MTV Autobahn GmbH nach dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV erwerben wollen. ²Mit der Wahrnehmung dieses Wahlrechts verbundene Kosten für den Versorgungsausgleich trägt die Autobahn GmbH. ³Bis zur Ausübung des Wahlrechts und wenn es nicht ausgeübt wird, wird die Zusatzversorgung nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz fortgesetzt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Die Autobahn GmbH erklärt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg in Aussicht gestellt hat, für ihre Beschäftigten, die nach dem FernstrÜG zur Autobahn GmbH wechseln, betreffend deren betrieblicher Altersversorgung die Fortgeltung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes zu bewirken. ²Die Autobahn GmbH verpflichtet sich, Verhandlungen über den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg mit Nachdruck zu führen.

- (2) Für von der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) zur Autobahn GmbH übergehende Beschäftigte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, die am Tag vor dem Betriebsübergang vom Geltungsbereich des Bremischen Ruhelohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1993 erfasst werden, ist abweichend von § 38 Buchst. b MTV Autobahn die Versorgungsanwartschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen, soweit und solange dies für die Autobahn GmbH möglich ist.
- (3) Die Autobahn GmbH verpflichtet sich, für Beschäftigte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, die aus dem Saarland zur Autobahn GmbH wechseln und am Tag vor dem Betriebsübergang Ansprüche gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes erwerben können, die Fortführung dieser Versorgung zu bewirken, vorzugsweise durch Überleitung der Versicherung auf die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder durch Beitritt zu der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes.
- (4) Sollte eine Fortführung der gemäß Absätze 1 bis 3 bestehenden Versorgungsungen nicht in dem beschriebenen Umfang möglich sein, findet der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) Anwendung und hat die Autobahn GmbH Nachteile aufgrund des Wechsels des Versorgungsträgers (z.B. wegen Nichterfüllung der Wartezeit nach dem Betriebsrentengesetz) auszugleichen.

Abschnitt VIII Einmaliger Wechselzuschlag

§ 30 Einmaliger Wechselzuschlag

¹Beschäftigte und Auszubildende im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b haben Anspruch auf Zahlung eines einmaligen Wechselzuschlags, wenn sie vertraglich die ausschließliche Geltung des Tarifrechts für die Autobahn GmbH vereinbaren. ²Der einmalige Wechselzuschlag beträgt für Beschäftigte 1.500,00 Euro, für Auszubildende 500,00 Euro. ³Er wird am Zahltag des nächsten auf den Abschluss der vertraglichen Vereinbarung nach Absatz 1 folgenden Monats fällig. ⁴§ 24 Abs. 2 MTV Autobahn findet keine Anwendung.

Abschnitt IX Sonstige Bestimmungen

§ 31 Erweiterter Bestandsschutz

- (1) ¹Über § 18 Abs. 1 und 2 hinaus sind betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31. Dezember 2025 auch dann ausgeschlossen, wenn sie mit betrieblichen bzw. organisatorischen Änderungen oder Fragen der Auslastung des konkreten Betriebes begründet sind. ²Die Autobahn GmbH ist vielmehr verpflichtet, in solchen Fällen den Beschäftigten unter Beachtung der Vorgaben in § 18 Abs. 1 Satz 3 bis 5 einen Ersatzarbeitsplatz, ggf. auch in einem anderen Betrieb, anzubieten. ³Änderungskündigungen sind unzulässig, wenn diese Vorgaben nicht beachtet worden sind. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten insbesondere auch für Änderungen im Zusammenhang mit oder in der Folge von ÖPP-Projekten.

- (2) ¹§ 18 Abs. 3 findet im Falle von Änderungen der Arbeitsstätte nach Absatz 1 entsprechende Anwendung. ²Abweichende bzw. ergänzende Regelungen durch Interessenausgleich, Sozialplan oder sonstige Betriebsvereinbarung bleiben hiervon unberührt. ³Dies gilt insbesondere für den Ausgleich finanzieller Nachteile, die im Zusammenhang oder in Folge von ÖPP-Projekten eintreten.

§ 32 Vertragliche Vereinbarungen

¹Durch Vereinbarung mit den Beschäftigten können Entgeltansprüche aus diesem Tarifvertrag pauschaliert oder abgefunden werden. ²Ebenso ist die einvernehmliche Umwandlung von Zulagen gem. §§ 6 sowie 9 bis 11 in eine tarifliche Garantiestufe gem. § 17 Abs. 4 MTV Autobahn zulässig.

§ 33 Andere Kollektivregelungen

¹Die Tarifvertragsparteien haben zeitgleich mit diesem Tarifvertrag Regelungen gem. § 3 BetrVG vereinbart, wodurch die von § 8 FernstrÜG vorgesehene Beteiligung der Beschäftigten und die Wirkung von Dienstvereinbarungen sichergestellt werden. ²Sie sehen deshalb von einer Sicherung anderer Kollektivregelungen in diesem Tarifvertrag ab.

§ 34 Härtefallregelung

- (1) ¹Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b können nach Ablauf von mindestens zwölf und vor Ablauf von 18 Monaten nach dem Wechsel geltend machen, trotz der in diesem Tarifvertrag geregelten Ansprüche zur Besitzstandssicherung ungewöhnliche Nachteile durch den Wegfall bisher tariflich geregelter Ansprüche aufgrund des Wechsels zur Autobahn GmbH zu haben. ²Sie haben dazu den geltend gemachten Nachteil darzulegen und durch entsprechende Abrechnungsunterlagen zu belegen. ³Wenn das tarifliche Gesamtbruttoeinkommen der/des Beschäftigten im ersten Jahr nach dem Wechsel das tariflich geregelte Gesamtbruttoeinkommens im Kalenderjahr vor dem Wechsel um mindestens 5 Prozent unterschreitet, findet das Verfahren gemäß Absatz 2 Anwendung. ⁴Der einmalige Wechselzuschlag nach § 30 ist bei der Ermittlung des tariflichen Gesamtbruttoeinkommens im ersten Jahr nach dem Wechsel nicht zu berücksichtigen. ⁵Wirkungen einer rückwirkenden Höhergruppierung gemäß § 5 sowie Änderungen der individuellen Arbeitszeit sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Liegt ein Nachteil im Sinne von Absatz 1 vor und kommt es zwischen der/dem Beschäftigten und der Autobahn GmbH nicht zu einem Ausgleich, kann die/der Beschäftigte den Betriebsrat um Vermittlung ersuchen. ²Bleibt auch dies ohne Ergebnis, kann die/der Beschäftigte nach § 36 Abs. 2 bis 5 verfahren.

Abschnitt X Evaluierung und Weiterentwicklung des Tarifrechts

§ 35

Evaluierung und Weiterentwicklung des Tarifrechts

- (1) ¹Mit dem Tarifwerk der Autobahn GmbH haben die Tarifvertragsparteien in mehrfacher Hinsicht Neuland betreten. ²Neben der Einführung neuer Tarifverträge kommt, anders als in bisherigen Überleitungstarifverträgen, der Wechsel des Arbeitgebers und dessen Rechtsform hinzu. ³Die Tarifvertragsparteien vereinbaren deshalb, die Wirkung des Tarifwerks in der Praxis zu evaluieren und es weiterzuentwickeln.
- (2) ¹Durch die Evaluierung der Umsetzung sollen insbesondere Erkenntnisse über die Passgenauigkeit des Tarifwerks festgestellt werden. ²Vorrangig gilt dies hinsichtlich folgender Regelungsgegenstände:
 - a) Eventuell auftretende Umsetzungsprobleme beim Betriebsübergang,
 - b) Erkenntnisse aus der Überleitung in das Entgeltgruppenverzeichnis und Entwicklung der Eingruppierungen nach dem Stichtag,
 - c) Umsetzung der Besitzstandsansprüche nach diesem Tarifvertrag und Möglichkeit von Vereinfachungen für Umsetzung und Administration,
 - d) Bewertung der Struktur der Entgelttabelle nach erfolgter Überleitung, insbesondere nach Wirksamwerden der Tabelle des TVöD Bund,
 - e) Notwendigkeit von Regelungen für Bereitschaftsdienste,
 - f) künftige Entwicklung des Einsatzes von Vorarbeiterinnen und Vorarbeitern,
 - g) Bedürfnis für eine tarifliche Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten,
 - h) Passfähigkeit des § 17 MTV Autobahn im Hinblick auf konkrete Arbeitsmarktsituationen,
 - i) Auswirkung der Überleitung in das Entgeltgruppenverzeichnis und Erkenntnisse für eine weitere Verbesserung der Systematik der §§ 12 bis 17 MTV Autobahn,
 - j) Erweiterung des Besonderen Teils (Abschnitt II) der Anlage 1 zum TV EGV Autobahn um weitere konkrete Tätigkeitsmerkmale.
- (3) ¹Die Autobahn GmbH wird im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten die für die Beurteilung der in Absatz 1 genannten Themen notwendigen Informationen erfassen, im vierten Quartal 2021 einen Zwischenbericht geben und Vorschläge für die Aufnahme von Gesprächen nach Absatz 4 machen. ²Die vertragschließenden Gewerkschaften können unabhängig hiervon jederzeit Gespräche oder Informationen über die in Absatz 1 aufgeführten Gegenstände einfordern.
- (4) ¹Die Tarifvertragsparteien haben Einvernehmen, dass das Tarifwerk weiterentwickelt werden soll. ²Dies gilt in jedem Fall für folgende Regelungsgegenstände:
 - a) Neuregelung des Freizeitausgleichs für ehrenamtliche Tätigkeit gem. § 27,
 - b) Regelungen über die Qualifizierung und berufliche Fortbildung,
 - c) Ergänzung des Entgeltgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zum TV EGV Autobahn) um Tätigkeitsmerkmale für Ausbilderinnen und Ausbilder,
 - d) Umsetzung von Evaluierungsergebnissen gemäß Absatz 2,
 - e) Regelungen zur sozialen Absicherung der Beschäftigten bei ÖPP-Projekten.
- (5) Die Tarifvertragsparteien sehen im Übrigen Anlass zur Entwicklung von Tarifregelungen zu Regelungsgegenständen wie die Einführung von Wahlrechten der Beschäftigten zwischen verschiedenen Anspruchsarten, beispielsweise zwischen Arbeitszeit und

Entgelt, der lebensphasengerechten Gestaltung des Arbeitsverhältnisses hinsichtlich Altersübergänge und Demografie und vergleichbaren Themen.

§ 36 Lösung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) ¹Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, die Einführung und Umsetzung des Tarifwerks der Autobahn GmbH so zu begleiten sowie die Weiterentwicklung so zu gestalten, dass möglichst keine Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte auftreten. ²Sie wollen dabei einerseits nicht mehr als unvermeidbar beteiligt werden, andererseits jedoch unterstützen, um – zumindest in der Anfangsphase – aufgetretene oder drohende Differenzen beizulegen. ³Dabei wird zwischen folgenden Fallgestaltungen unterschieden:
 - a) Gewichtige Auslegungsprobleme, bei denen nach übereinstimmender Auffassung der Tarifvertragsparteien nach sachgerechter Bewertung der beiderseitigen Interessen und der Reichweite des strittigen Gegenstands eine abgestimmte Lösung der Tarifvertragsparteien förderlich ist.
 - b) Erkenntnisse aus der Evaluierung (§ 35 Abs. 2), die es nach übereinstimmender Auffassung der Tarifvertragsparteien nahelegen, dass bei Kenntnis der ermittelten Fakten in den Verhandlungen eine andere Entscheidung getroffen worden wäre und eine Korrektur Konflikte vermeiden würde.
 - c) Unterstützung der Betriebsparteien auf Unternehmensebene, wenn betriebsübergreifende Probleme bei der sachgerechten Umsetzung des § 8 FernstrÜG auftreten sollten, die materielle Bezugspunkte besitzen und eine Lösung vor Nutzung der betriebsverfassungsrechtlichen bzw. arbeitsgerichtlichen Verfahren nahelegen.
 - d) Lösungsvorschläge in den Fällen des § 34 Abs. 2.
- (2) ¹Alle Tarifvertragsparteien haben das Recht, wegen einer bestehenden oder sich ankündigenden Meinungsverschiedenheit gemäß Absatz 1 von der jeweils anderen Seite Auflösung zu verlangen. ²Diese ist verpflichtet, sich auf Gespräche zur Lösung einzulassen.
- (3) Die Tarifvertragsparteien benennen jeweils zwei Vertrauenspersonen, die nach Klärung des Tatbestands ein Einvernehmen über die Lösung herbeiführen sollen (Konfliktlösungsteam).
- (4) ¹Die jeweils initiativ Seite hat dem Konfliktlösungsteam die für die Beurteilung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. ²Sind Beschäftigtendaten betroffen, so sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (5) ¹Das Konfliktlösungsteam entscheidet in der Sache nicht abschließend, macht den jeweiligen Beteiligten jedoch einvernehmliche Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit. ²Sind die Tarifvertragsparteien betroffen, sollen sie dem Vorschlag in der Regel folgen.

Abschnitt XI Schlussbestimmungen

§ 37
Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2023. ²Der Tarifvertrag wirkt nach. ³Die Verhandlungsverpflichtungen gemäß Abschnitt X bleiben unberührt.
- (3) § 31 findet auch bei Maßnahmen Anwendung, die bis zum 31. Dezember 2030 ergriffen werden, wenn bis dahin keine Regelung nach § 35 Abs. 4 Buchst. e zustande kommt.

Anhang zu § 12

Die in § 12 in Bezug genommenen Vorschriften lauten wie folgt:

1. MTArb/MTArb-O

„§ 25 MTArb/MTArb-O Nicht voll leistungsfähige Arbeiter

- (1) ¹Mit dem Arbeiter, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten mehr als 20 v.H. erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die ihm zu übertragende Arbeit nicht voll auszuführen vermag, kann entsprechend dem Grad seiner Leistungsfähigkeit ein geminderter Lohn vereinbart werden. ²Der Arbeiter soll aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines voll leistungsfähigen Arbeiters erbringen kann.
- (2) Ist nach Absatz 1 Satz 1 ein geminderter Lohn vereinbart worden, besteht bei Änderung der Leistungsfähigkeit für den Arbeitgeber und den Arbeiter ein Anspruch auf Neufestsetzung des Lohnes.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für den Arbeiter, dessen Leistungsfähigkeit durch Ereignisse im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemindert ist.

§ 37 MTArb/MTArb-O Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

- (1) ¹Ist der Arbeiter, der eine mindestens einjährige Beschäftigungszeit zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner Lohngruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Lohngruppe weiterbeschäftigt, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Monatstabellelohn der bisherigen und der neuen Lohngruppe als persönliche Zulage gewährt. ²Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre für mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bezogen hat, erhält er in der zuletzt bezogenen Höhe weiter. ³Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch für Lohnzuschläge nach § 29, die in einem Pauschalzuschlag oder in einem Gesamtpauschallohn gemäß § 30 Abs. 6 enthalten sind. ⁴Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter in der niedrigeren Lohngruppe erhält, werden nur insoweit gezahlt, als sie über die Lohnzuschläge nach Satz 2 hinausgehen.

Das Gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigungszeit*.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2:

Ein Lohnzuschlag gilt auch dann als gewährt, wenn der Arbeiter den Lohnzuschlag vorübergehend wegen Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaubs oder Arbeitsbefreiung nicht erhalten hat.

* Im Bereich des MTArb-O: Beschäftigungszeit (§ 6 - ohne die nach Nr. 3 der Übergangsvorschriften zu § 6 berücksichtigten Zeiten)

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

- a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit*, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
- b) für mindestens 53 Jahre alte Arbeiter nach fünfzehnjähriger Beschäftigungszeit*, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- c) für mindestens 50 Jahre alte Arbeiter nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit*, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- d) für Arbeiter nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigungszeit*, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Wenn der Arbeiter erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Lohngruppe aufgerückt war, erhält er den jeweiligen Monatstabellenlohn der Lohngruppe, in der er vorher war.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 1:

Ist streitig, ob der erforderliche Ursachenzusammenhang vorliegt, soll auf Verlangen die Stellungnahme eines Arztes des beiderseitigen Vertrauens eingeholt werden. Ist kein anderer Kostenträger zuständig, trägt die Kosten der Arbeitgeber, wenn der Anspruch auf Lohnsicherung endgültig zuerkannt ist; anderenfalls trägt sie der Arbeiter.“

2. BMT-G/BMT-G-O

a)

„§ 25 Abs. 4 BMT-G/BMT-G-O Lohn in besonderen Fällen

- (4) Für minderleistungsfähige Arbeiter wird der Monatslohn nach der Leistungsfähigkeit für die ihnen übertragene Arbeit bemessen.

§ 28 Abs. 1 und 2 BMT-G/BMT-G-O Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

- (1) Ist der Arbeiter nach einjähriger Beschäftigungszeit infolge eines Arbeitsunfalles im Sinne des § 8 SGB VII oder nach zweijähriger Beschäftigungszeit infolge einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nicht mehr voll leistungsfähig, behält er den jeweiligen Monatstabellenlohn seiner bisherigen Lohngruppe.

Lohnzulagen behält der Arbeiter in der zuletzt bezogenen Höhe, wenn er diese Zulagen bei Eintritt der Leistungsminderung für dieselbe Tätigkeit mindestens drei Jahre ununterbrochen bezogen hat. Wenn der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre für mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit einen

* Im Bereich des MTArb-O: Beschäftigungszeit (§ 6 - ohne die nach Nr. 3 der Übergangsvorschriften zu § 6 berücksichtigten Zeiten)

oder mehrere Erschwerniszuschläge bezogen hat, behält er den auf die Arbeitsstunde bezogenen Durchschnitt der Erschwerniszuschläge der vorangegangenen zwölf Monate als Zuschlag.

Die gleiche Regelung gilt sinngemäß für einen Erschwerniszuschlag, der in einer Pauschale gemäß § 25 Abs. 5 enthalten ist. Lässt sich der Anteil des Erschwerniszuschlages nicht mehr ermitteln, kann er geschätzt und im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn dem Arbeiter wegen seiner verminderten Leistungsfähigkeit eine geringer bewertete Arbeit zugewiesen wird.

Lohnzulagen und Lohnzuschläge für die zugewiesene Arbeit werden insoweit gezahlt, als ihre Summe über die Summe der nach Unterabsatz 2 gesicherten Zulagen und der nach Unterabsatz 2 und § 28a gesicherten Zuschläge hinausgeht; der nach den Unterabsätzen 1 bis 3 und § 28a gesicherte Lohn darf jedoch nicht überschritten werden. Sind die Lohnzulagen und Lohnzuschläge für die zugewiesene Arbeit in Prozentsätzen des Monatstabellenlohnes oder Monatsgrundlohnes vorgesehen, ist von dem Monatstabellenlohn bzw. Monatsgrundlohn auszugehen, der der zugewiesenen Arbeit entspricht.

Ist in einem Kalendermonat der der zugewiesenen Arbeit entsprechende Monatslohn höher als der nach den Unterabsätzen 1 bis 3 und § 28a gesicherte Lohn, finden die Vorschriften über die Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung für diesen Kalendermonat keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Unterabs. 2:

Ein Erschwerniszuschlag gilt auch dann als gewährt, wenn der Arbeiter den Erschwerniszuschlag vorübergehend wegen Krankheit, Urlaub oder Arbeitsbefreiung nicht erhalten hat.

(2) Das Gleiche gilt

- a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
- b) für mindestens 53 Jahre alte Arbeiter nach fünfzehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- c) für mindestens 50 Jahre alte Arbeiter nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- d) für Arbeiter nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Wenn der Arbeiter erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Lohngruppe aufgerückt war, erhält er den jeweiligen Monatstabellenlohn der Lohngruppe, in der er vorher war.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Unterabs. 1:

Ist streitig, ob der erforderliche Ursachenzusammenhang vorliegt, soll auf Verlangen die Stellungnahme eines Arztes des beiderseitigen Vertrauens eingeholt werden. Ist kein anderer Kostenträger zuständig, trägt die Kosten der Arbeitgeber, wenn der Anspruch auf Lohnsicherung endgültig zuerkannt ist; andernfalls trägt sie der Arbeiter.

§ 28a BMT-G/BMT-G-O
Sicherung des Schichtlohnzuschlages für Wechselschichtarbeit
bei Leistungsminderung

- (1) Kann der Arbeiter
- a) infolge eines Arbeitsunfalles im Sinne des § 8 SGB VII, den er im bestehenden Arbeitsverhältnis erlitten hat, oder
 - b) infolge einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII, die er sich im bestehenden Arbeitsverhältnis zugezogen hat,

keine Wechselschichtarbeit mehr leisten, behält er, wenn er für dieselbe Tätigkeit mindestens fünf Jahre ununterbrochen für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit Schichtlohnzuschläge für Wechselschichtarbeit bezogen hat, die Hälfte dieser Zuschläge in der zuletzt bezogenen Höhe.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Der Schichtlohnzuschlag gilt auch dann als für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit gewährt, wenn ihn der Arbeiter vorübergehend wegen Krankheit, Urlaubs- oder Arbeitsbefreiung nicht erhalten hat.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Arbeiter, der in demselben Arbeitsverhältnis
- a) mindestens 20 Jahre ununterbrochen für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit Schichtlohnzuschläge für Wechselschichtarbeit bezogen und der das 50. Lebensjahr vollendet hat, oder
 - b) mindestens 15 Jahre ununterbrochen für die gesamte regelmäßige Arbeitszeit Schichtlohnzuschläge für Wechselschichtarbeit bezogen und das 55. Lebensjahr vollendet hat,

wenn er wegen Leistungsminderung keine Wechselschichtarbeit mehr leisten kann.“

- b) Für die in Buchstabe a genannten Tarifvorschriften des BMT-G/BMT-G-O gelten folgende Begriffsbestimmungen des § 67 BMT-G/BMT-G-O:

„24. Lohnzulagen

Lohnzulagen sind Vorarbeiter- und andere Funktionszulagen.

25. Lohnzuschläge

Lohnzuschläge sind Zeitzuschläge (§ 22), Erschwerniszuschläge (§ 23) sowie Schichtlohnzuschläge (§ 24).

26a Monatstabellenlohn

Monatstabellenlohn ist der in der tarifvertraglich vereinbarten Lohntabelle festgesetzte Lohn für Arbeiter, mit denen die in § 14 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist.

Für die Errechnung des auf die Arbeitsstunde entfallenden Teils des Monatstabellenlohnes ist der Monatstabellenlohn durch 167,40 zu teilen.

26b Monatsgrundlohn

Monatsgrundlohn ist die Summe des Monatstabellenlohnes und der für alle Arbeitsstunden des Kalendermonats zustehenden Lohnzulagen.

Für die Errechnung des auf die Arbeitsstunde entfallenden Teils des Monatsgrundlohnes ist der Monatsgrundlohn durch 167,40 zu teilen.

26c Monatslohn

Monatslohn ist die Summe des Monatstabellenlohnes, der Lohnzulagen und Lohnzuschläge.“

3. BAT/BAT-O

„§ 56 BAT/BAT-O Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

¹Ist der Angestellte infolge eines Unfalls, den er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner bisherigen Vergütungsgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Vergütungsgruppe weiterbeschäftigt, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihm in der neuen Vergütungsgruppe jeweils zustehenden Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage und der Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage, die er in der verlassenen Vergütungsgruppe zuletzt bezogen hat. ²Das Gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung.“

Anhang zu § 15

Die in § 15 Satz 1 in Bezug genommenen Vorschriften lauten wie folgt:

1. MTArb/MTArb-O

„§ 49 Abs. 1 und 2 MTArb/MTArb-O Zusatzurlaub

- (1) Der Arbeiter, der unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeitet, erhält, sofern er diese Arbeiten während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend verrichtet, einen Zusatzurlaub.
- (2) Die als gesundheitsgefährdend im Sinne des Absatzes 1 geltenden Arbeiten sowie die Höhe des Zusatzurlaubs werden besonders vereinbart.“

2. Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder vom 17. Dezember 1959

„§ 1

- (1) Als gesundheitsgefährdend im Sinne des § 49 Abs. 1 MTArb gelten nachstehende Arbeiten:
 1. Arbeiten in Getreidesilos,
 2. Arbeiten in Steinbrüchen bei erheblicher Einwirkung von kieselsäurehaltigem Staub,
 3. Arbeiten in Splittsilos mit Siebtrommeln oder mechanischer Beschickungsanlage,
 4. Dampfkesselreinigen von innen,
 5. Drehen, Bohren, Fräsen von Grauguss bei erheblicher Staubentwicklung,
 6. Arbeiten mit Sandstrahlgebläsen,
 7. E-Schweißen mit ummantelten Elektroden sowie Handreichungen beim E-Schweißen mit ummantelten Elektroden oder beim Löten unter Verwendung von Schweißgeräten, wenn der Arbeiter hierbei der Einwirkung des Rauches unmittelbar ausgesetzt ist,
 8. autogenes Schneiden und Schweißen an mit Mennige oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Schutzfarben vorgestrichenen Eisenteilen,
 9. Schweißen und Arbeiten mit Schneidbrennern im Innern von Kesseln und Behältern,
 10. Anstreichen mit Blei-, Nitrofarben oder sonstigen giftigen Stoffen in engen Räumen oder Behältern,
 11. Spritzen mit Blei-, Nitrofarben oder sonstigen giftigen Stoffen in geschlossenen Räumen,
 12. maschinelles Aufbringen von Teer, Bitumen und Asphalt für die am Gerät tätigen Spritzer,

13. Mischen, Herstellen und Einstreichen der Füllmasse in die Platten (Gitter und Rahmen) von Bleiakkumulatoren, Abbau gebrauchter Bleiakkumulatoren,
14. Grobschmieden bei schweren, großen Stücken oder bei Feuerarbeit an großen Schmiedefeuern oder Öfen,
15. Kesselschmieden,
16. Arbeiten mit stark schlagenden Pressluftwerkzeugen einschließlich Gegenhalten beim Nieten,
17. Reinigungsarbeiten an Dükern unter Kanälen und natürlichen Wasserläufen (im Bereich der SR 2b des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb),
18. Arbeiten in Druckluft,
19. Taucherarbeiten,
20. Arbeiten in den Tierkörperbeseitigungsanstalten und in der Konfiskatbeseitigung, wenn eine erhebliche Infektionsgefahr gegeben ist,
21. Arbeiten an offenen Kläranlagen von Krankenanstalten, Sanatorien oder ähnlichen Einrichtungen, die von Hand gereinigt werden müssen und bei denen eine erhebliche Infektionsgefahr gegeben ist,
22. Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme von Schädlingsbekämpfung,
23. Arbeiten in Prosekturen und an Verbrennungsöfen in Krankenanstalten, Sanatorien und ähnlichen Einrichtungen, wenn in erheblichem Umfang Infektionsgefahr gegeben ist,
24. ohne Inhalt,
25. Arbeiten in Brünieranlagen, wenn der Arbeiter der Einwirkung dabei entstehender Gase und Dämpfe ausgesetzt ist,
26. Aufladen offener Batteriezellen in Batterieladestationen,
27. Lötten unter Verwendung von Schweißgeräten.

(2) Die Höhe des Zusatzurlaubs beträgt drei Arbeitstage.

Protokollnotiz zu § 1:

Bei Prüfung der Frage, ob ein Arbeiter während eines Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeitet, sind die Zeiträume, in denen verschiedene der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Arbeiten verrichtet werden, zusammenzurechnen.

Ohne Inhalt. **§ 2**

[Hier nicht abgedruckt.] **§ 3**

[Hier nicht abgedruckt.] **§ 4**

[Hier nicht abgedruckt.]“ **§ 5**

Berlin, den 30. September 2019

Für
„Die Autobahn GmbH des Bundes“
Die Geschäftsführung

Für
dbb beamtenbund und tarifunion
Der Fachvorstand Tarifpolitik

Niederschriftserklärung zu § 5 Abs. 1:

Eine Beratungs- oder Hinweispflicht des Arbeitgebers besteht nicht.